

Stellung des Wehrmannes zur Militärversicherung

Autor(en): **Ettlin, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-
Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **6 (1933)**

Heft 10

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516232>

Nutzungsbedingungen

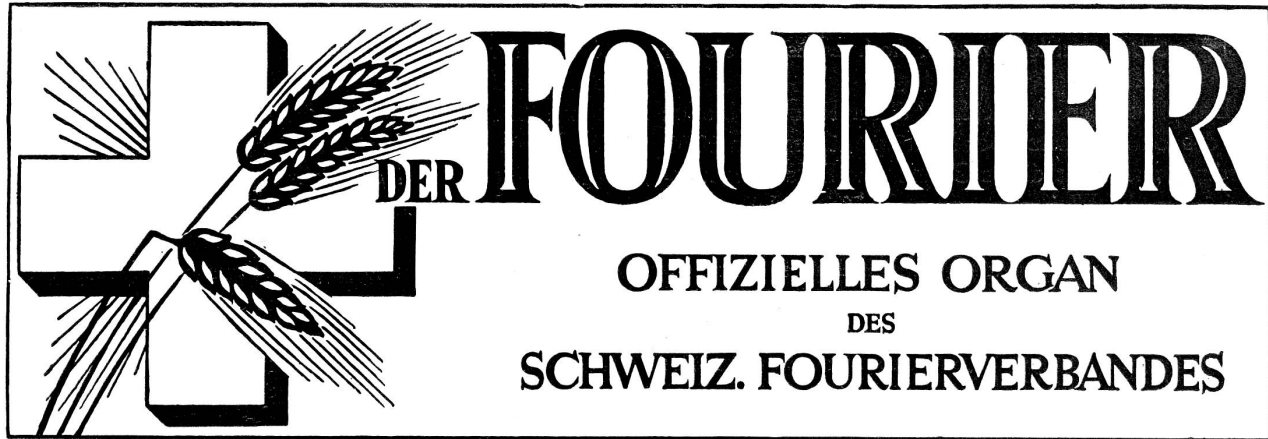
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Redaktion:**

Lt. Q. M. Lehmann Adolf (Fachtechnisches), Mutschellenstrasse 35, Zürich-Enge, Telephon 36,839
 Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten), Drusbergstrasse 12, Zürich
 Fourier Riess Max (Sekretariat), Postfach 74, Zürich-Hauptpost

Jährlicher Abonnementspreis
 für Einzel-Abonnenten Fr. 3.50
 Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Pfingstweidstrasse 6, Zürich 5

Stellung des Wehrmannes zur Militärversicherung.

Auszug aus einem Vortrag von Herrn Oblt. A. Ettlín, Dr. med., gehalten am 20. April 1933 in der Sektion Zürich.

Geschichtliches.

Gesetzliche Massnahmen zum Zweck dem kranken oder verletzten Wehrmann, sowie den Angehörigen von verstorbenen Soldaten eine staatliche Hilfe zuzuwenden, lassen sich bis in das Mittelalter zurückverfolgen. Allerdings bestand diese Art Fürsorge, wenn man sie so nennen darf, lediglich darin, dass der invalide Krieger frei und ungehindert von Haus zu Haus betteln durfte.

Eine Ausnahme machten im allgemeinen die eidg. Stände. So führt Brunner in seinem Buche: „Die Verwundeten in den Kriegen der alten Eidgenossenschaft“ ein Bittschreiben um Entschädigung für eine Pfeilwunde, angeblich aus dem Jahr 1444, an. Aus dem gleichen Jahre stammt ein Ratsprotokoll im Luzernerarchiv, worin verfügt wird, den Verwundeten den Sold so lange zu bezahlen, „als die Panner uf dem veld ist gesin“. Ebenso wird in dem erwähnten Werk berichtet, dass selbst nach Jahren an die im Zug gegen Burgund invalid gewordenen Krieger Unfallgeld ausbezahlt worden sei. Auch das Bezahlen von Badekuren und die Sorge für die Hinterbliebenen war den eidg. Behörden bekannt. So nahm sich Bern der Hinterlassenen der Besatzung von Grandson an. Feldmann berichtet im historischen Teil der Schweizerheereskunde, dass nach der Schlacht bei Dornach die Beute der Berner unter die Verwundeten und Hinterbliebenen verteilt wurde. Franz I. von Frankreich bewilligte nach dem Kampf von Marignano den invaliden Schweizer-söldnern durch Vertrag gewisse Pensionen. Brunner berichtet dasselbe für Dienste der päpstlichen Schweizergarde nach dem Vertrag von 1514. Für die Zeit vor dem 17. Jahrhundert ist demnach zu sagen, dass die alten Eidgenossen ziemlich tiefgehend sich mit der Fürsorge für:

- die Verwundeten,
- die Invaliden und deren Angehörigen,
- die Hinterlassenen der Kriegsoffer

befasst haben.

Die alten Eidgenossen haben sich also nicht nur sehr intensiv mit der Vorbereitung zum Kriege beschäftigt,

wie das so landläufige Ansicht ist, sondern sie haben sich auch um die Folgen der Feldzüge bekümmert. Der Kriegsrat versammelte sich jeweils nach den kriegerischen Ereignissen und behandelte alle eingelaufenen Unterstützungsgesuche von Invaliden oder von Familien der Gefallenen. Der Entscheid wurde nach freiem Ermessen gefällt. Gesetzliche Grundlagen bestanden nicht. Indessen bildete sich mit der Zeit eine gewisse Praxis heraus.

Mit dem 17. Jahrhundert kam in der alten Eidgenossenschaft die gute Wehrmannsfürsorge in Verfall. Immerhin vergassen einzelne Stände die Unterstützungspflicht den Wehrmännern gegenüber doch nicht ganz. So richtete der Kanton Bern nach den Villmerger-Zügen bedeutende Pensionen und Unterstützungen aus. Das Kapital dazu wurde hauptsächlich durch Kirchenkollekten aufgebracht. Bern unterstützte nach den Villmerger-Zügen 1713 109 Invalide, 245 Witwen und 392 Waisen. Von diesen wurde im Jahre 1736 noch 75 Invalide und 80 Witwen unterstützt. Für die Opfer des kurzen, aber blutigen Kampfes von 1798 konnte die gestürzte Regierung von Bern nicht mehr sorgen. Die nachfolgende Kantonsbehörde wendete sich vergebens an die helvetische Republik. Erst nach Einsetzung der mediationsmässigen Regierung übernahm dann 1806 die Staatskasse die Unterstützung der Verwundeten und Hinterbliebenen.

Mit dem Fortschreiten der Kultur dringt die Ansicht immer mehr durch, dass es Pflicht des Staates sei, für das Wohl der invaliden Soldaten und deren Hinterbliebenen zu sorgen. Der Gedanke der *Wehrmannsfürsorge* fasst nun Boden. In der neuen Schweiz ist die Unterstützungspflicht grundsätzlich in die Gesetzgebung des Bundes und der Kantone aufgenommen. Das allgemeine schweizerische Militärreglement von 1817 anerkennt eine Unterstützungspflicht des Bundes, schränkt sie allerdings auf jene Fälle ein, die sich zu Kriegszeiten ereignen. 1850 wurde diese Unterstützungspflicht auch auf die im Friedensdienste verletzten Militärs ausgedehnt. Immerhin sind auch hier die Entschädigungen für Verletzungen, die im Friedens-

dienst erworben wurden, weniger hoch angesetzt, als für solche vor dem Feinde.

Einen besseren Ausgleich in dieser Richtung brachte dann das Bundesgesetz über Militärpensionen von 1874. Allerdings anerkennt dieses Gesetz eine Entschädigungsberechtigung des Wehrmannes nur für den Fall, dass sein Lebensunterhalt ganz oder teilweise auf Erwerb gegründet ist. Da auch dieses Pensionsgesetz nicht mehr den Anforderungen der Zeit entsprach, entstand 1887 als Notbehelf die sog. *freiwillige Militär-Unfallversicherung*. Für die Prämien musste der Wehrmann, sofern er sich versichern lassen wollte, selber in Form eines Soldabzuges aufkommen. Später übernahm dann der Bund diese Unfallversicherung auf eigene Kosten, allerdings ohne eine Rechtspflicht anzuerkennen.

Das heute geltende Bundesgesetz betreffend „Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall“ stammt aus dem Jahre 1901 und ist am 1. Januar 1902 in Kraft getreten. Dieses nun über 30 Jahre alte Gesetz hat im Laufe der Zeit die verschiedensten Abänderungen erfahren, entsprechend dem Gang der Ereignisse und der gewaltigen Entwicklung des Versicherungswesens im 20. Jahrhundert.

Welches ist nun die Stellung des Wehrmannes gegenüber der M. V.?

Dieses Thema ist eigentlich mehr rechtlicher als medizinischer Natur. Juristisch gesprochen haben wir es bei der M. V. nicht mit einer Versicherung im gewöhnlichen Sinne zu tun, denn diese hat als charakteristisches Merkmal die Zahlung von Prämien von Seiten des Versicherten. Mit dem Ausdruck Versicherung wollte man aber dem Gesetze den Charakter einer reinen Fürsorgeeinrichtung nehmen. Denn diese Art der Unterstützung birgt die Gefahr in sich, dass bei der Beurteilung der Fälle auf die persönlichen Verhältnisse Rücksicht genommen wird. Fürsorge tritt nur da ein, wo die Not es erfordert. Wenn daher die ganze Einrichtung als Versicherung bezeichnet wird, so hat das seine guten Gründe. Die Stellung der M. V. entspricht etwa derjenigen einer *Sozialversicherung*, also einer Institution zum Zwecke der allgemeinen Wohlfahrt des Volkes.

Der Dienst, den jeder einzelne dem Vaterland leistet gereicht nicht nur ihm, sondern dem ganzen Volke zu Nutzen. Da unsere Armee ein Volksheer ist, so kommt eine soziale Versicherung der Militärpersonen, wie es ihre Aufgabe ist, auch wieder dem ganzen Volke zu statten.

Seit der Zeit, wo mit der Abschaffung der Söldnerheere die obligatorische Dienstpflicht eingeführt wurde, ist die *Verantwortlichkeit des Staates* für die Gesundheit seiner Soldaten anerkannt worden. Allein, lange glaubte man mit einer Unterstützung in Notfällen dieser Pflicht zu genügen. Erst die neuere Zeit, mit mehr Verständnis für die sozialen Aufgaben des Staates, hat dem Gedanken einer vollen Verantwortlichkeit desselben in bezug auf die Krankheiten und Unfälle seiner Soldaten zum Durchbruch verholfen. Diese Verantwortung ist im Vergleich zu der eines Unternehmers in der bürgerlichen Versicherung eher grösser. Jeder Arbeiter ist frei in seiner Berufswahl, er ist nicht an ein bestimmtes Geschäft gebunden. Auch

während der Arbeit ist er sein eigener Herr und kann mit der nötigen Vorsicht den Gefahren, die sein Beruf mit sich bringt, begegnen. Anders der Soldat. Die in jeder Armee nötige Disziplin bringt es mit sich, dass mit Diensteintritt ein Teil des Selbstbestimmungsrechtes verloren geht. Jeder Dienstuende steht unter den Befehlen seines Vorgesetzten, denen er unbedingt nachzukommen hat. Erwägungen für das persönliche Wohl und Weh finden keinen Platz. Den Vorteil zieht die Allgemeinheit, der Staat daraus. Also ist er zum mindesten im gleichen Masse wie ein Unternehmer haftbar für die schädigenden Folgen, die der Dienst für die Militärpersonen haben kann. Den Gefahren des Dienstes und ihren Folgen sind alle Soldaten gleich unterworfen. Eine verschiedene Behandlung, je nach dem Grade, den ein Wehrmann bekleidet, kennt die M. V. nicht. Das Staatswohl fordert die volle Gesundheit eines jeden Bürgers. Alle haben daher den gleichen Anspruch auf Behandlung und Entschädigung, ein Grundsatz der z. B. in unsern Nachbarstaaten nicht überall anerkannt wird.

Art. 1 des M. V. G. nennt als Gegenstand der Versicherung allgemein *Krankheit und Unfall*. Im Grunde genommen sind also 2 Versicherungen verschmolzen, doch überwiegt die Krankenversicherung mit etwa 80%. Die eig. M. V. kommt auf 2 Arten zur Anwendung:

Sie versichert entweder gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfall und Krankheit, oder sie versichert nur gegen Unfall.

Im zweiten Fall wird die Versicherung nur während einer dienstlichen Verrichtung gewährt. Dies trifft laut Bundesbeschluss vom 13. März 1930 für die vor der Untersuchungskommission erscheinenden Stellungspflichtigen zu, aber nur während der Dauer der Rekrutierung. Weiter sind versichert die an den Inspektionen über Bewaffnung und Ausrüstung in Gemeinden teilnehmenden Wehrmänner, ebenfalls nur während der Dauer der Inspektion. Eine weitere Gruppe, die bei Unfällen Anspruch auf Leistung der M. V. hat, betrifft Angehörige der Armee bei der Teilnahme an den vom Bunde subventionierten *Schiessübungen*. Ferner sind auch die Teilnehmer am militärischen Vorunterricht gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen versichert.

In allen andern Fällen, wie Einrücken in W. K. usw. tritt die Versicherung für Krankheit und Unfall in Kraft wobei Hin- und Rückkehr, Einrücken und Entlassung der Wehrmänner mit eingeschlossen wird, falls dies in angemessener Frist erfolgt. Prinzipiell untersteht jeder Wehrmann der Versicherung, solange er die Uniform trägt. Es ist Sache der M. V. das Vorhandensein einer vor dienstlichen Krankheit nachzuweisen, wenn sie deshalb die Leistungen ablehnen will.

Andererseits kann eine eventuelle Leistungspflicht der Versicherung mit Recht abgelehnt werden, wenn ein Soldat, um von der halben Taxe zu profitieren, früher als nötig die Uniform anzieht oder sich auf der Reise einen Umweg gestattet und dabei einen Unfall erleidet. Versichert ist der Wehrmann auch während des *freien Ausganges* und des allgemeinen *Sonntagsurlaubes*, die nur eine Ruhepause darstellen und nicht eine Unterbrechung des Dienstes bedeuten. Ein *individueller Ur-*

laub unterbricht hingegen den Dienst und damit die Versicherung. Ordentliche *sportliche Betätigung* während des allgemeinenurlaubes schliesst Haftung der M. V. nicht aus, z. B. Fussballspielen bedeutet keine aussergewöhnliche Gefahr. Die *ausserordentliche Rekognoszierung* von Kantonementen und Schiessplätzen für den W. K. ist zwar eine dienstliche Angelegenheit, sie erfolgt jedoch ausser Dienst und fällt rechtlich nicht in den Bereich der M. V.

Die Teilnehmer an militärischen *Skikursen* sind nicht versichert.

Der 3tägige *Schiesskurs zur Nachholung der Schiesspflicht* wird vom eidg. V. G. nicht als Strafdienst, sondern als Militärdienst im Sinne von Art. 8 der M. O. angesehen, gleichgültig aus welchen Gründen die Schiesspflicht vernachlässigt wurde. Demnach sind die Teilnehmer sowohl gegen Krankheit, als auch gegen Unfall versichert. Dem gegenüber steht eine Verfügung des Oberfeldarztes, gemäss welcher die Leute nur gegen Unfall versichert sind, weil sie nicht besser gestellt sein sollen, als jene, welche ihre Schiesspflicht ordnungsgemäss erfüllt haben. Ueberdies soll noch untersucht werden, ob der Betreffende die Schiesspflicht schuldhaft versämt hat.

Der *Arrestant* galt nach bisheriger Gerichtspraxis nicht als im Militärdienst stehend und nicht versichert für Unfälle und Krankheiten während des Arrestes. Gemäss Art. 189 des neuen Militärstrafgesetzes von 1927 ist nun der Arrestant auch gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheiten und Unfällen versichert nach Massgabe der Bestimmungen über die M. V., gleichgültig ob er den Arrest während der Dienstdauer oder über dieselbe hinaus oder endlich ausserhalb des Dienstes absitzt. Dagegen sind alle jene Personen von der M. V. ausgeschlossen, welche eine von einem Militärgericht ausgesprochene Strafe zu verbüssen haben oder in Untersuchungshaft genommen werden. Der Grundsatz „Strafdienst ist nicht Militärdienst“ gilt also nach wie vor, mit der erwähnten Ausnahme bezüglich Arrest.

Als *Unfall* gilt nur eine Beschädigung des Körpers. Der Verlust einer Zahnprothese z. B. ist als Sachschaden zu bewerten. Für Letzteren sieht das M. V. G. keine Entschädigung vor.

Bei zeitlichem Zusammenfall von Krankheit und Militärdienst muss gemäss Entscheid des E. V. G. zum mindesten der Wahrscheinlichkeitsbeweis über den *Zusammenhang von Krankheit und Militärdienst* geleistet werden. Ein anormal erhöhter Blutdruck z. B. wird als vordienstliche Krankheit betrachtet, gleichviel ob schon vorher Störungen vorhanden waren oder nicht, da sich dieser Zustand sehr langsam einstellt. Ebenso kam die M. V. zur Ablehnung einer Influenza 10 Tage nach der Entlassung aus dem Militärdienst, da wissenschaftlich nachgewiesen ist, dass zwischen Infektion und Krankheit nicht mehr als 1—4 Tage verfließen.

Welches sind nun die Pflichten des Versicherten?

Das Dienstreglement von 1933 bestimmt unter Ziffer 98: „Der Soldat ist verpflichtet sein Möglichstes zu tun, um seine Gesundheit zu erhalten und dadurch dienstfähig zu bleiben. Er befolgt die Vorschriften der Militärgesundheitspflege und vermeidet dadurch seine und seiner Kameraden Gesundheit unnötig zu gefährden.“

Weiter findet sich unter Ziffer 101 folgende Vorschrift: „Erkrankt der Wehrmann oder wird er verletzt, so ist er zu sofortiger Meldung und gegenüber dem Arzt zu wahrheitsgetreuen Angaben verpflichtet. Wegleitend sind die im D. B. enthaltenen Bestimmungen aus dem Bundesgesetz über die Versicherung von Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall. Strafbar ist, wer sich grundlos krank stellt, mit der Absicht, sich Vorteil im Dienst zu verschaffen.“

Die Berechtigung auf Entschädigung verpflichtet also jeden Kranken oder Verwundeten sich unverzüglich beim Arzte zu melden oder melden zu lassen. Sie fällt dahin wenn der Wehrmann seine Pflicht, dem Arzte gegenüber wahrhaftig zu sein, verletzt, wenn er die Anordnungen nicht befolgt oder sich überhaupt nicht krank meldet.

Sobald der Dienst zu Ende ist, tritt der *Doppelcharakter der M. V.*, die einerseits Kranken- andererseits Unfallversicherung ist, deutlich zutage. Hat der Wehrmann seinen Wohnsitz gesund erreicht, ist er ins zivile Leben übergetreten, so hört mit diesem Momente die Unfallversicherung auf. Hingegen haftet das Gesetz für Krankheiten, die eine Folge des Militärdienstes sind und „wenn dem Soldaten das Leiden bei Dienstaustritt nicht bewusst sein konnte“.

Auf diese Bestimmungen wird der Wehrmann in letzter Zeit mit besonderem Nachdruck aufmerksam gemacht. Durch eine verschärfte Kontrolle beim Diensteintritt und Dienstaustritt hofft man die von Jahr zu Jahr ansteigenden Lasten der M. V. zu vermindern. Um ein Bild zu geben, wie sehr sich die Verhältnisse seit der Vorkriegszeit geändert haben, sollen beifolgende Zahlen angeführt werden:

1913	betrug die Zahl der Militärpatienten	6865
1917	also im Aktivdienst	21380
1924		11768
1927		13514
1929		20242
1932		19400

Es ist also heute jeder 10.—12. im gleichen Jahre Dienstuende Militärpatient und das alles trotz schärfster Auslese, gelangen doch von den Stellungspflichtigen kaum 60% als voll diensttauglich nach der Rekrutenschule in die Feldarmee. Die Ausgaben der M. V. in den letzten Jahren betragen jährlich ca. Fr. 5 000 000.

Die Anforderungen im Dienst sind heute bestimmt nicht grössere als vor dem Krieg. Die sanitärische Untersuchung und Beurteilung der Wehrfähigen weist gegenüber früher bedeutende Verbesserungen auf. Ich erwähne hier nur die Röntgenuntersuchungen der Stellungspflichtigen, die die Schweiz als erster Staat eingeführt hat, ferner all die Untersuchungen und Kontrollen, die heute in Rekrutenschulen durchgeführt werden. Auch der allgemeine Gesundheitszustand des Volkes hat sich in unserem sportsfreudigen Zeitalter bestimmt nicht verschlechtert.

Die Gründe für die grosse Inanspruchnahme der M. V. lassen sich natürlich nicht mit Bestimmtheit angeben. Von Bedeutung ist einmal die bessere Kenntnis des M. V. G. Dann bietet das M. V. G. infolge weitgehender und unscharfer Auslegung mancher Bestimmungen die Möglichkeit zu ungehöriger Ausnutzung. Ein dritter und

vielleicht nicht der letzte Grund für die vermehrten Ansprüche an die M. V. liegt in einer Zeiterscheinung, wie wir sie heute allgemein beobachten können, nämlich, bei jeder Gelegenheit die Versicherung und die Hilfe des Staates in Anspruch zu nehmen. Auch die ungünstigen Zeitverhältnisse, die Notlage auf dem Arbeitsmarkt, mögen manchen veranlassen, sich unter irgend einem Grunde an die M. V. zu wenden. Dazu kommt die heute weit verbreitete Verständnislosigkeit den Einrichtungen des Staates und der Allgemeinheit gegenüber.

Es sind gegenwärtig Bestrebungen im Gange diesen Mißständen abzuweichen. Wie weit die sog. erweiterte san. Eintrittsmusterung und insbesondere san. Austrittsmusterung, die dieses Jahr in der ganzen Armee durchgeführt wird, diesbezüglich von Erfolg begleitet sein wird, bleibt abzuwarten. Wahrscheinlich wird die M. V. in vermehrter Masse zur Ablehnung der Versicherungspflicht gelangen. Bis anhin wurden kaum 10% aller gemeldeten Schadenfälle abgewiesen.

Die Leistungen der M. V.

Sobald für einen bestimmten Fall die Entschädigungspflicht der M. V. anerkannt ist, treten die gesetzlichen Leistungen ein und *zwar nach 2 Richtungen*:

Die Eine ist rein ökonomischer Natur, sie soll den Schaden ersetzen, der dem Wehrmann aus seiner Krankheit erwächst. Wie weit dies möglich ist, soll hier nicht besprochen werden. Die andere Leistung bezweckt die Wiederherstellung der Gesundheit. Dies liegt nicht nur im Interesse des Versicherten, sondern in dem der Armee und des Volkes überhaupt. Die Behandlung hat prinzipiell solange zu dauern, bis die volle Erwerbsfähigkeit des Mannes wieder eingetreten ist. Diese wird oft mehr Zeit beanspruchen, als die betreffende Einheit im Dienste steht. Der Patient ist aber auch nach deren Entlassung im Militärdienst. Er steht also unter den militärischen Gesetzen, also auch unter dem M. V. G. Erfolgt die Entlassung als gänzlich geheilt, so hört nach erfolgter Heimkehr die Versicherung für Unfall auf, für Krankheit beginnt laut Art. 7 die 3wöchentliche Frist zu laufen. Trifft zu Hause aber den Mann ein Unfall, der unzweideutig durch eine nicht völlige Heilung verursacht ist, so wird die Versicherung einzutreten haben.

Ist ein Fall von der Versicherung anerkannt, so verlangt das Gesetz in ihrem Interesse die Unterstützung der

Heilung durch den Patienten, indem er sich den Weisungen des Arztes genau unterzieht. Art. 17 macht dies dem Patienten zur Pflicht, und droht bei Nichtbefolgung der ärztlichen Anordnungen mit ganzem oder teilweisem Entzug der Leistungen.

Zum Schluss noch einiges über *vordienstliche Erkrankungen*: Art. 8 des M. V. G. lautet „Für Krankheiten oder für Folgen eines Unfalles, welche bei Beginn der Versicherung bestanden haben, gewährt die M. V. keine Leistungen. Waren jedoch diese Krankheiten oder Unfallfolgen dem Erkrankten nicht bekannt, so können Leistungen beansprucht werden, falls der Militärdienst den Verlauf der Krankheit ungünstig beeinflusst hat“.

Ist ein Wehrmann schon vor Dienst Eintritt erkrankt, so hat er, wenn das ohne Nachteil geschehen kann, wenn möglich einzurücken und sich durch die san. U. C. beurteilen und sich eventuell für gewisse Zeit dispensieren zu lassen. Die Meldung aller jener die sich krank fühlen, hat gleich bei Beginn des Dienstes zu erfolgen. Dafür ist die san. Eintrittsmusterung vorgesehen, die wie erwähnt dieses Jahr in der ganzen Armee in erweiterter Form durchgeführt wird. Dadurch will man verhindern, dass einerseits Leute in den Militärdienst eintreten, die ein Leiden verheimlichen, um in den Genuss der M. V. zu gelangen, und andererseits, um die Kranken herauszufinden, denen ihr Zustand nicht bekannt ist.

Dieser Gesetzesabschnitt ist also eine Sicherung des Wehrmannes, im Falle, dass eine verborgene Krankheit erst während des Dienstes in Erscheinung tritt oder dass eine bestehende Krankheit ungünstig beeinflusst wird, d. h. eine raschere Entwicklung nimmt, als dies ohne Dienst der Fall wäre. In solchen Fällen muss die Versicherung unbedingt für den Schaden, den der Wehrmann erleidet, aufkommen.

Mit diesen Ausführungen habe ich mich bemüht, in grossen Umrissen die Stellung des Wehrmannes zur M. V. darzulegen. Wenn auch das heutige Gesetz in vielen Punkten revisionsbedürftig ist, so darf doch bemerkt werden, dass es durch zeitgemässe Reformen sich stets den erforderlichen Bedürfnissen angepasst hat und auch heute noch den Gesichtspunkten einer modernen Sozialversicherung entspricht. Ich darf auch anführen, dass die Schweiz die Fürsorge für die Wehrmänner, wie sie das M. V. G. regelt, in einer Art und Weise ausgebaut hat, wie kein anderer Staat.

Worte von damals für heute.

von Fourier Michel Adolf, Basel.

In den Annalen des Jahres 1794 befindet sich ein Schriftstück, das sowohl seines interessanten Inhalts wie auch seiner edlen eidgen. Gesinnung wegen wert ist, aus vergeblichen Blättern herausgraben und veröffentlicht zu werden.

Sein Titel lautet: Sollte die Schweiz an einem allgemeinen Krieg gegen Frankreich teilnehmen. Als Verfasser zeichnet ein eidgen. Oberst.

Zu jener Zeit wütete im Westen Europas die französische Revolution, für deren Ideen auch in der Schweiz lebhaft Propaganda gemacht wurde. 1792 war die Schwei-

zergarde in Paris niedergemetzelt worden, die Schweizer Regimenter wurden durch Frankreich aufgelöst. Streitigkeiten der Regierungen entstanden und eine Anzahl prominenter Leute wünschten sehnlichst mit den verbündeten Mächten gegen das demokratische Frankreich zu ziehen, während viele Untertanen im Lande heimlich oder offen die helvetische Revolution und den Umsturz der alten Eidgenossenschaft vorbereiteten.

Wir wollen uns aber hier nicht in die Geschichte jener Zeit vertiefen, sondern nur ein paar lebendige Sätze